

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juni 1967	Nummer 80
--------------	---	-----------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 79 verzögert sich um einige Tage.
Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1131	9. 6. 1967	Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vergebung der Ökonomierat-Heinrich-Peitzmeier-Plakette	820
203030	1. 6. 1967	RdErl. d. Innenministers Gesundheitsfürsorge der Polizeivollzugsbeamten; Schirmbilduntersuchungen	820
21260	5. 6. 1967	RdErl. d. Innenministers Verhütung und Bekämpfung bakteriell bedingter übertragbarer Darmkrankheiten	820
2160	1. 6. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Heimaufsicht, Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen und öffentliche Aufsicht in der Freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung	820
2163	2. 6. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheime	821
21703	6. 6. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Aussiedlung von Deutschen aus den von Polen verwalteten deutschen Gebieten und aus Polen; I. Überweisung der Fahrkosten in D-Mark an hilfsbedürftige Aussiedler aus diesen Gebieten II. Gebühren für die Erteilung eines Sichtvermerks durch die Polnische Militärmmission in Berlin	821
7831	6. 6. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausfuhr von Hunden und Katzen nach Belgien, den Niederlanden und Luxemburg	821

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Chef der Staatskanzlei	
Anschriftenänderung des Verwaltungsgerichts Aachen	822
Innenminister	
Personalveränderungen	821
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 22 v. 9. 6. 1967	822
Hinweis für die Bezieher der SMBL. NW	822

I.

1131

Vergebung der Okonomierat-Heinrich-Peitzmeier-Plakette

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 9. 6. 1967 — II B 4 — 2436 — 645.67

Meine Bekanntmachung v. 5. 3. 1952 (SMBI. NW. 1131) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1967 S. 820.

203030

Gesundheitsfürsorge der Polizeivollzugsbeamten Schirmbilduntersuchungen

RdErl. d. Innenministers v. 1. 6. 1967 — IV D 3 — 8022

Abs. 4 meines RdErl. v. 9. 11. 1960 (SMBI. NW. 203030) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1967 S. 820.

21260

Verhütung und Bekämpfung bakteriell bedingter übertragbarer Darmkrankheiten

RdErl. d. Innenministers v. 5. 6. 1967 — VI A 4 — 44.01.32

In Nr. 3.22.12 des RdErl. v. 7. 7. 1964 (SMBI. NW. 21260) wird nach dem ersten Absatz ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Mehr als die Hälfte der gemeldeten Erkrankungen an Enteritis infectiosa werden durch S. typhi murium verursacht. Zur Infektionsquellenermittlung ist deshalb häufig, wie bei den durch Typhus- und Paratyphus B-Bakterienstämme hervorgerufenen Erkrankungsfällen, die Bestimmung des Lysotyps erforderlich. Die isolierten Stämme können zur Untersuchung an das Bundesgesundheitsamt in Berlin 33, Thielallee 88/92, eingesandt werden. Die Kosten der Phagentypisierung werden aus Landesmitteln übernommen.

Hinsichtlich der Einsendung der Proben, der Unterrichtung der Gesundheitsämter über das Ergebnis, der Berichterstattung auf Bl. 2.02 des Jahresgesundheitsberichts sowie der Übernahme der Untersuchungskosten gelten die Vorschriften unter 3.21.12 entsprechend.

— MBI. NW. 1967 S. 820.

2160

Heimaufsicht, Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen und öffentliche Aufsicht in der Freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 6. 1967 — IV B 2 — 6190

Der RdErl. v. 27. 2. 1963 (SMBI. NW. 2160) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Nr. 1.4 eingefügt:

1.4 (1) Die gesundheitliche Betreuung der in den Heimen und anderen Einrichtungen der Jugendhilfe untergebrachten Minderjährigen sowie die hygienischen Verhältnisse der Einrichtungen werden nach den §§ 55 ff. der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 3. März 1935 (RMBI. S. 327) durch das Gesundheitsamt überwacht. Das Gesundheitsamt und das Landesjugendamt stimmen ihre Maßnahmen aufeinander ab.

(2) Alle im Erziehungs-, Pflege-, Wirtschafts- und Verwaltungsdienst der Einrichtungen tätigen Kräfte müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und jährlich einmal durch ein der Kreisordnungsbehörde vorzulegendes Zeugnis des Gesundheits-

amtes nachweisen, daß bei ihnen eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt. Bei Wiederholungsuntersuchungen kann der Nachweis auch durch das Zeugnis eines sonstigen Arztes geführt werden, das dem zuständigen Gesundheitsamt zuzuleiten ist (vgl. § 47, 48 des Bundesseuchengesetzes v. 18. Juli 1961 — BGBl. I S. 1012). Bei positivem Befund nach einer Wiederholungsuntersuchung macht das Gesundheitsamt unverzüglich dem Landesjugendamt Mitteilung (vgl. Nr. 5.8 d. RdErl. d. Innenministers zur Ausführung des Bundesseuchengesetzes v. 4. 2. 1963 — SMBI. NW. 21260). Das mit der Zubereitung von Speisen oder Getränken beschäftigte Personal muß darüber hinaus vor der Einstellung und einmal jährlich dem Träger der Einrichtung durch Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes oder eines von der örtlichen Ordnungsbehörde zugelassenen Arztes nachweisen, daß die in § 17 Nr. 1 bis 3 des Bundesseuchengesetzes aufgezählten Krankheiten oder körperlichen Zustände nicht vorliegen (§ 18 Abs. 1 des Bundesseuchengesetzes).

Im Hinblick auf § 48 Abs. 1 i. Verb. mit § 45 Abs. 1 des Bundesseuchengesetzes wird den Trägern außerdem empfohlen, vor der Einstellung von Kräften, die für den Erziehungs-, Pflege-, Wirtschafts- und Verwaltungsdienst in der Einrichtung vorgesehen sind, durch ein ärztliches Zeugnis den Nachweis zu verlangen, daß bei ihnen eine der in § 45 Abs. 1 des Bundesseuchengesetzes genannten Krankheiten nicht vorliegt und daß sie für die Ausübung des Berufs geeignet sind.

- (3) Das in den Einrichtungen beschäftigte Erziehungs-, Pflege-, Wirtschafts- und Verwaltungspersonal hat die Vorschriften des § 48 Abs. 1 i. Verb. mit § 45 Abs. 1 bis 3 des Bundesseuchengesetzes zu beachten. Es soll vom Leiter der Einrichtung wiederholt auf diese Verpflichtung aufmerksam gemacht werden. Außerdem ist es zweckmäßig, das außerhalb der Einrichtung wohnende Personal anzuweisen, jeden in seiner Wohngemeinschaft bekanntgewordenen Fall einer in § 45 Abs. 3 des Bundesseuchengesetzes genannten übertragbaren Krankheit dem Leiter der Einrichtung oder seinem Vertreter unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Tritt eine meldepflichtige oder eine in § 45 Abs. 1 des Bundesseuchengesetzes darüber hinaus genannte übertragbare Krankheit oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht auf, so hat der Leiter der Einrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Im übrigen wird auf die Bestimmungen unter Nr. 3.11, 3.3 und 5 d. RdErl. d. Innenministers zur Ausführung des Bundesseuchengesetzes v. 4. 2. 1963 verwiesen.

2. Nr. 2.8 Abs. (1) a erhält folgende Fassung:

- a) Personalien des Leiters und der Erzieher der Einrichtungen unter Angabe des Geburtstages, des Geburtsortes, des Familienstandes, des Wohnsitzes, der Staatsangehörigkeit und des religiösen Bekenntnisses. Die Träger sind zur Angabe des religiösen Bekenntnisses ihrer Bediensteten nicht verpflichtet, wenn ihre Einrichtungen nicht nach konfessionellen oder weltanschaulichen Grundsätzen geführt werden.

Erzieher sind alle Personen, die unmittelbar mit der Erziehung, Pflege und Beaufsichtigung von Minderjährigen befaßt sind.

Der Meldung ist ein Lebenslauf beizufügen.

Für Erzieher ist dies dann nicht erforderlich, wenn in der Meldung die Erklärung abgegeben wird, daß der Lebenslauf zur jederzeitigen Einsicht durch das Landesjugendamt vorliegt. Das gilt auch für die Leiter von Heimen und anderen Einrichtungen, die zur Zeit des Erlasses dieser Richtlinien bei ein und demselben Träger in dieser Eigenschaft oder als Erzieher länger als 5 Jahre tätig waren.

— MBI. NW. 1967 S. 820.

2163 Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheime

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 6. 1967 — IV B:2 — 6192

Der RdErl. v. 1. 7. 1964 — (SMBI. NW. 2163) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Nr. 3.5 wird gestrichen.

2. Nr. 3.6 wird Nr. 3.5.

3. Nr. 3.7 wird Nr. 3.6.

4. Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4 Gesundheitliche Betreuung

4.1 Allgemeines

Hinsichtlich der gesundheitlichen Betreuung der in den Heimen und Tageseinrichtungen aufgenommenen Kinder, der gesundheitlichen Überwachung des Personals sowie der Überwachung der hygienischen Verhältnisse der Einrichtungen wird auf Nr. 1.4 d. RdErl. v. 27. 2. 1963 (SMBI. NW. 2160) betreffend Heimaufsicht, Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen und öffentliche Aufsicht in der Freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung verwiesen. Den Trägern der Einrichtungen wird empfohlen, das Merkblatt des Bundesgesundheitsamtes „Zeittafel für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“ durch den deutschen Ärzteverlag, Köln, Melchiorstr. 12, zu beziehen und dafür Sorge zu tragen, daß die Leiter der Einrichtungen und ihre Vertreter in der Lage sind, die wichtigsten übertragbaren Krankheiten zu erkennen.

4.2 Aufnahmeuntersuchung

Bei der Neuaufnahme eines Kindes ist dem Leiter der Einrichtung ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß das Kind nicht an einer übertragbaren Krankheit im Sinne der §§ 3, 45 Abs. 1 des Bundesseuchengesetzes v. 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) leidet oder dessen verdächtig ist. Es soll ferner schriftlich festgehalten werden, welche Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, das Kind durchgemacht hat, welche Schutzimpfungen es erhalten hat, welches Ergebnis vorhergegangene Tuberkulinsproben gehabt haben und ob das Kind durch Personen, mit denen es zusammengelebt hat oder lebt, tuberkulös gefährdet war oder ist. Das Attest und der Vermerk sind für die Dauer des Aufenthalts aufzubewahren.

4.3 Beratung in gesundheitlichen Fragen, Haustiere

(1) Der Leiter der Einrichtung soll sich in allen gesundheitlichen Fragen von einem geeigneten Arzt beraten lassen. Er soll ihn beauftragen, die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu überwachen.

(2) Der Leiter und Gruppenleiter sollen über die notwendigen Kenntnisse zur ersten Hilfe verfügen; andernfalls muß eine entsprechend ausgebildete Kraft erreichbar sein. In der Einrichtung muß eine verschließbare Hausapotheke mit einer Ausstattung für erste Hilfe vorhanden sein.

(3) Haustiere dürfen nur gehalten werden, wenn sie vor der Aufnahme in die Einrichtung tierärztlich untersucht sind und laufend ärztlich überwacht werden.

4.4 Ärztliche Versorgung und Betreuung

(1) Die ärztliche Versorgung der Kinder soll nach Möglichkeit durch einen Facharzt für Kinderkrankheiten oder einen in der Kinderheilkunde erfahrenen Arzt erfolgen.

(2) Für Kinder in Kinderheimen sind ferner erforderlich

a) regelmäßige Gewichts- und Wachstumskontrollen,
b) Reihenuntersuchungen zur Überwachung des allgemeinen Gesundheitszustandes,
c) regelmäßige Tbc-Spezialuntersuchungen in höchstens zweijährigen Abständen.

4.5 Benachrichtigung des Gesundheitsamtes bei Behinderung

Wird festgestellt, daß ein Kind

a) in seiner Bewegungsfähigkeit behindert oder bedroht ist,
b) von einer Spaltbildung des Gesichts oder des Rumpfes befallen oder bedroht ist,

c) blind oder durch Blindheit bedroht ist,
d) durch eine Beeinträchtigung der Hörfähigkeit oder der Sprachfähigkeit wesentlich behindert ist, so ist der Personensorgeberechtigte unter Hinweis auf seine Pflichten anzuhalten, das behinderte oder von Behinderung bedrohte Kind einem Arzt vorzustellen. Lehnt der Personensorgeberechtigte dieses ab, so ist das Gesundheitsamt gemäß § 124 (2) des Bundessozialhilfegesetzes v. 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) zu benachrichtigen.

— MBl. NW. 1967 S. 821.

21703

Aussiedlung von Deutschen aus den von Polen verwalteten deutschen Gebieten und aus Polen;

I. Überweisung der Fahrkosten in D-Mark an hilfsbedürftige Aussiedler aus diesen Gebieten

II. Gebühren für die Erteilung eines Sichtvermerks durch die Polnische Militärmmission in Berlin

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 6. 1967 — IV A 1 — 5127.0

In Abschnitt II meines RdErl. v. 20. 11. 1965 (SMBI. NW. 21703) wird im Absatz 1 der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

Für die Erteilung des Sichtvermerks erhebt die Polnische Militärmmission für eine Einladung zum ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik eine Gebühr, die ab 1. April 1967 für eine Person 30,— Deutsche Mark beträgt. Die Gebühr für eine Einladung zum Besuch in der Bundesrepublik beträgt vom gleichen Zeitpunkt an für eine Person 15,— Deutsche Mark.

— MBl. NW. 1967 S. 821.

7831

Ausfuhr von Hunden und Katzen nach Belgien, den Niederlanden und Luxemburg

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 6. 1967 — II C 2 — 2570 Tgb.Nr. 650/67

In dem RdErl. v. 20. 9. 1962 (SMBI. NW. 7831) erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Nach der Luxemburgischen Ministerialverordnung vom 22. März 1967 müssen in dem Impfzeugnis zusätzlich die Gültigkeitsdauer des Zeugnisses und das Verfallsdatum des verwendeten Impfstoffes vermerkt sein.

— MBl. NW. 1967 S. 821.

II.

Innenminister

Personalveränderungen

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident Arnsberg

Kriminalrat G. Janzik zum Kriminaloberrat

Regierungspräsident Düsseldorf

Kriminalrat H. Wilmsen zum Kriminaloberrat

Polizeipräsident in Aachen

Kriminaloberrat H. Junge zum Kriminaldirektor

Polizeipräsident Gelsenkirchen

Polizeioberrat G. Blüchel zum Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident in Wuppertal

Kriminalrat G. Bauer zum Kriminaloberrat

Polizeipräsident Köln

Kriminalhauptkommissar Dr. W. Wildangel zum Kriminalrat

Polizeihauptkommissar H. Krauß zum Polizeirat

Polizei-Institut Hiltrup

Kriminalrat E. Rößmann zum Kriminaloberrat

Polizeihauptkommissar E. Hellweg zum Polizeirat

Landeskriminalamt NW Düsseldorf

Kriminalrätin Dr. I. Matthes zur Kriminaloberrätin

Landeskriminalschule NW Düsseldorf

Kriminalrat W. Hamacher zum Kriminaloberrat

— MBl. NW. 1967 S. 821.

Chef der Staatskanzlei**Anschriftenänderung
des Verwaltungsgerichts Aachen**

Das Verwaltungsgericht Aachen ist umgezogen.

Neue Anschrift: 51 Aachen, Franzstraße 49
(Landesbehördenhaus)

Neue Tel.-Nr.: 45 71, Postschließfach 906.

— MBl. NW. 1967 S. 822.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 22 v. 9. 6. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20321	26. 5. 1967	Fünfte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung	88
25	26. 4. 1967	Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach § 29 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Zuständigkeitsverordnung BWGöD)	89
22. 5. 1967		Nachtrag zur Konzessions-Urkunde vom 2. August 1899 — Amtsblatt der Regierung zu Münster, Jahrgang 1900 Nr. 2, besondere Beilage, vom 11. 1. 1900 — betr. den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Ahaus nach Enschede innerhalb des Preußischen Staatsgebietes durch die Ahaus-Enscheder Eisenbahn-Gesellschaft	89
23. 5. 1967		Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 5. August 1912 — I. K. 3278 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Wesel über Rees nach Emmerich	89
23. 5. 1967		Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 8. Oktober 1914 — I. K. 4504 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Rees nach Empel	90

— MBl. NW. 1967 S. 822.

Hinweis für die Bezieher der SMBI. NW.

Auf den wichtigen Hinweis im Ministerialblatt Nr. 77/1967 S. 778 wird wegen Ablauf der Bestellfrist für die Ordner der SMBI. NW. nochmals aufmerksam gemacht.

— MBl. NW. 1967 S. 822.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein, Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.